



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

24. Jahrgang

12. Mai 2020

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Ortschaft Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)	1
2. Beschlüsse Stadtrat vom 29. April 2020	6

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Ortschaft Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl, LSA S. 136, 148) sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der § 5;Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 24. Oktober 2019 folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost , Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen und seiner Einrichtung sind gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistung stellt.

§ 3

Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.
- 3) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. OKT. 2019

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zum Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost und den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg und Reesen sowie der Feierhalle in Detershagen

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	347,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	694,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	1041,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	77,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	154,00 €

1.2 Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	224,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	65,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	39,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	130,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	347,00 €

1.4 Baumgräber

1.4.1	Partnerbaum	1.157,00 €
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	997,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 528,00 €

(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/
Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR 21,12€
erhoben)

3. Bestattungsgebühren

3.1 Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen

3.1.1 Erdbestattung für Erwachsene	entfällt
3.1.2 Erdbestattung Kindergrab (bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	entfällt
3.1.3 Urnengrab (gilt nur für die Urnengemeinschaftsanlage in Burg)	37,00 €

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.2.1 Kapellenbenutzung	70,00 €
3.2.2 Benutzung der Kühlhalle pro Tag	5,00 €

3.3 Leistungen

Begleitperson zur Beisetzung	50,00 €
------------------------------	---------

3.4 Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

3.5 Einebnungsgebühren

3.5.1 Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	51,00 €
3.5.2 2 bettige Wahlstelle	74,00 €
3.5.3 3 bettige Wahlstelle	102,00 €
3.5.4 Kindergrab oder Urnenstelle	20,00 €
3.5.5 Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/ Abdeckung	50,00 €
3.5.6 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

4. **Sondergebühren**

4.1	Umbetten von Urnen	50,00 €
4.2	Ausbetten von Urnen	38,00 €
4.3	Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1	1 bettige Wahlstelle	35,00 €
4.3.2	2 bettige Wahlstelle	49,00 €
4.3.3	3 bettige Wahlstelle	63,00 €
4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	24,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	28,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen/ Jahresgebühr (gilt für Burg und den Ortschaften)	25,00 €
4.5	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- kostensatzung der Stadt Burg –in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

5. **Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft**

5.1	Urnenreihengrabstätte	667,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	705,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	45,11 €

Tarif

Zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Friedhofes in Detershagen

1. Benutzung der Feierhalle	35,00 €
-----------------------------	---------

2. Beschlüsse Stadtrat vom 29. April 2020

Öffentlicher Teil

Entlassung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Schartau aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter unter Abberufung aus der Funktion des Ortswehrleiters der Ortschaft Schartau
Beschluss: 026/2020 bestätigt

1. Änderungssatzung zur (Aufwands-)Entschädigungssatzung
Beschluss: 058/2020 bestätigt

2. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann"
Beschluss: 017/2020 bestätigt

Betreibung der Jugendeinrichtung Blumenthaler Straße 35D
Beschluss: 048/2020 abweichender
Beschluss
bestätigt

Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Beschluss: 053/2020 bestätigt

Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung)
Beschluss: 152/2019/1 bestätigt

Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg
Beschluss: 045/2020 bestätigt

Entgeltordnung für die Stadthalle Burg
Beschluss: 046/2020 bestätigt

Widmung der Verkehrsfläche Flurstück 10029 in der Flur 25 "In der Alten Kaserne" als öffentliche Verkehrsfläche
Beschluss: 037/2020 bestätigt

Widmung der Verkehrsfläche "Neuenzinnen (Teilfläche)"
Beschluss: 039/2020 bestätigt

Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 103 für den Bereich "Am Niegripper See II - Niegripper Seite" in der Ortschaft Niegripp
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) und die erneute Durchführung einer öffentlichen Auslegung
Beschluss: 038/2020 bestätigt

Neubau Feuerwehrrätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Burg – Ortswehr Burg / Standortauswahl
Beschluss: 050/2020 bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

Erschließungsvertrag Wohngebiet "Am Niegripper See II - Niegripper Seite" in der Stadt Burg
Ortschaft Niegripp
Beschluss: 035/2020 bestätigt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen